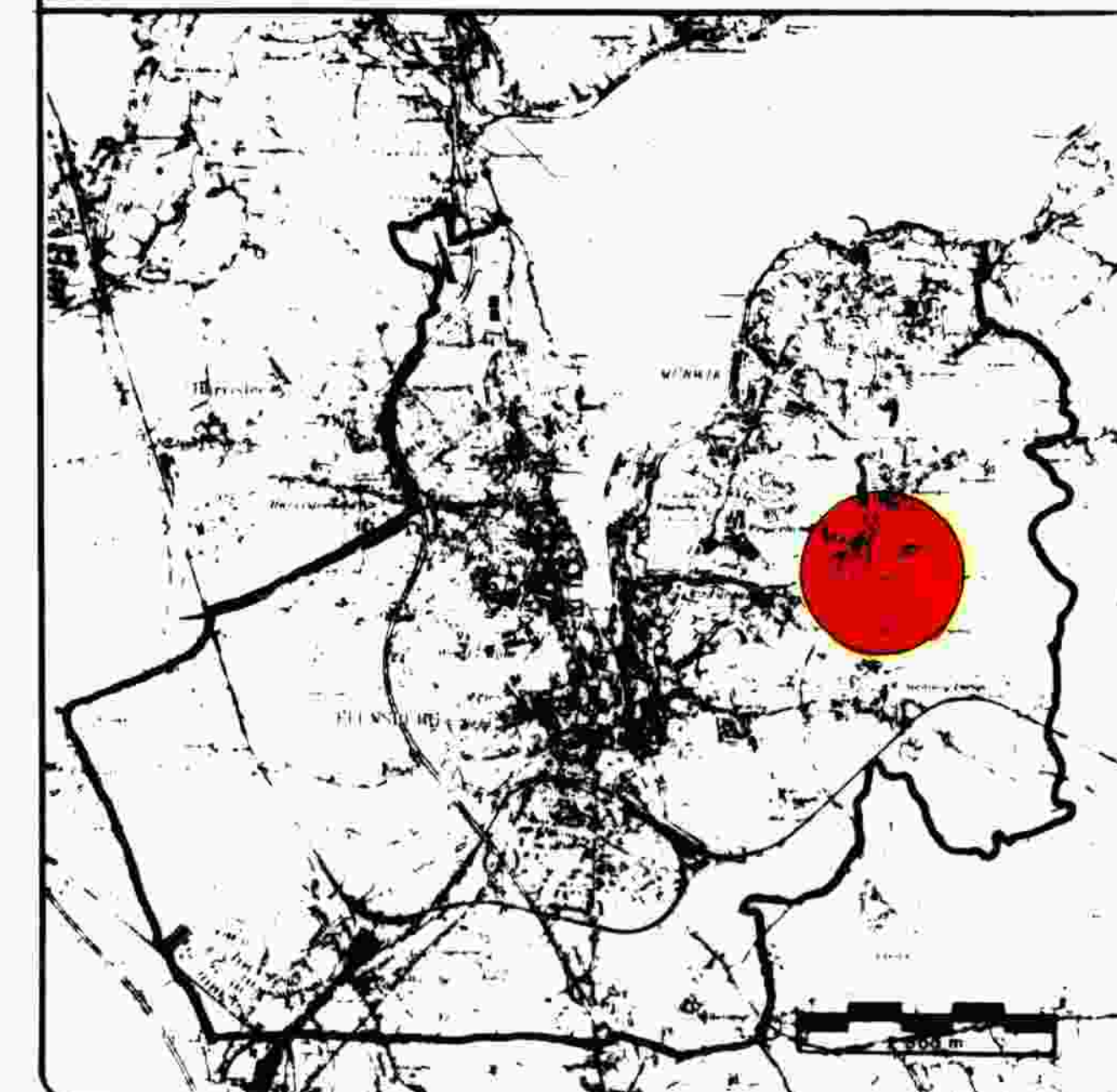


SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NEUER WEG (NR. 102)

Aufgrund des § 13 u. i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.06.92 und mit Genehmigung des Innenministers folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 102, bestehend aus der Planzeichnung erlassen:

GEBIETSUMSCHREIBUNG

Für das Gebiet der Grundstücke:
 487, 499, 500, 501 und 509 der Flur M 48
 nördlich des Neuen Weges,
 ca. 25 m westlich der Merkurstraße.



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Planfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschosflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkfläche
- Grünflächen**
- Grünflächen (privat)
- Bäume zu erhalten
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen zug. der Anlieger und Ver- u. Entsorgungsträger
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Aufzuhebende Flurstücksgrenzen

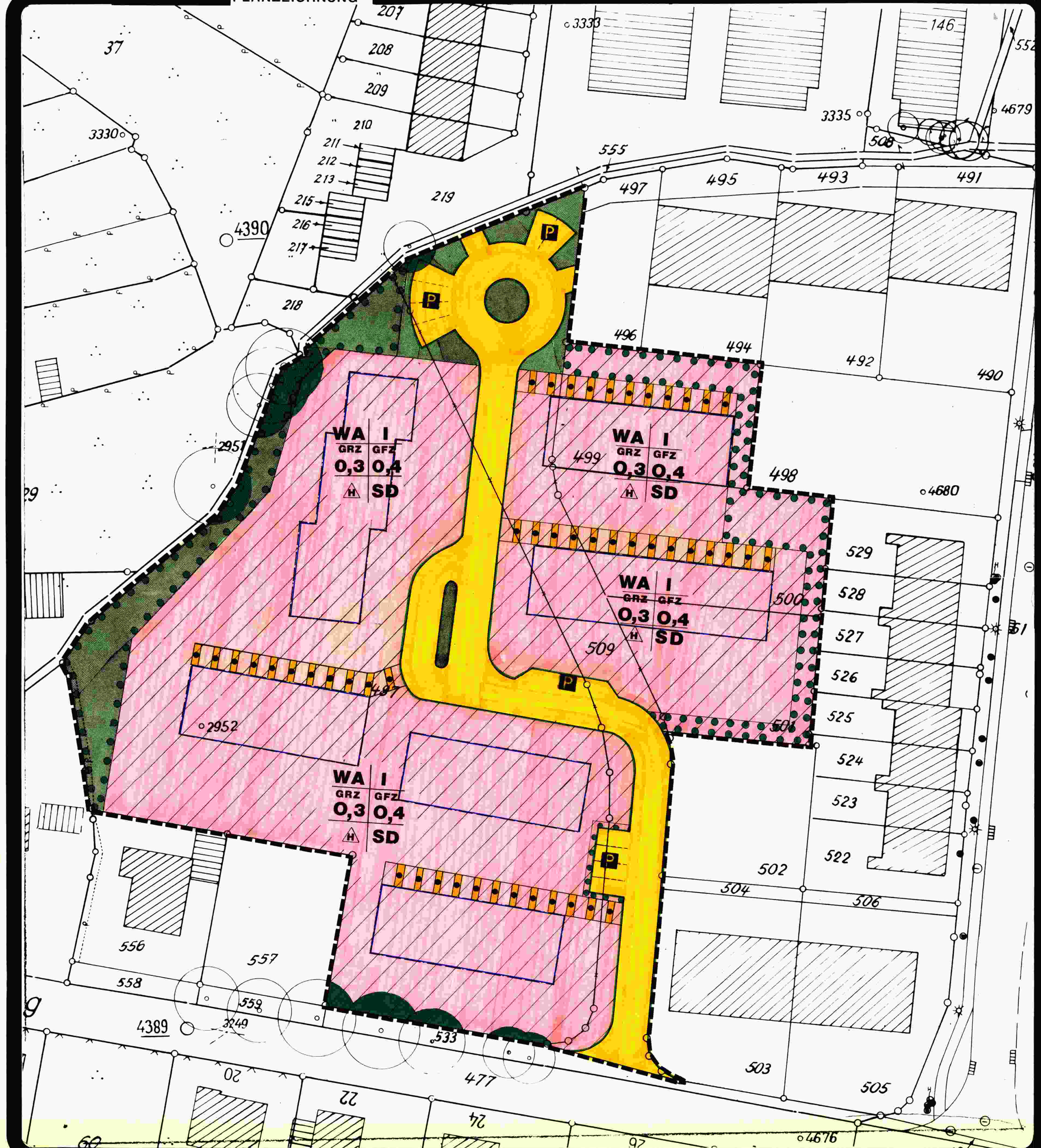
2a. Schema zu Art und Maß

WA I	Art der Nutzung	Geschosse	
GRZ	Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl	
GFZ			
SD	Bauweise	Dachform	

3. Örtliche Bauvorschrift gemäß § 82 Abs. 4 LBO

- SD** nur Satteldächer und verwandte Dachformen zulässig.

PLANZEICHNUNG



Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand am 01.06.92 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Maßnahme werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den 18.02.1993

Die Ratsversammlung hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Neuer Weg" (Nr. 102) am 11. Juni 1992 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Zuvor sind die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke beteiligt worden. Sie haben der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 zugestimmt.

Der Innenminister hat mit Erlaß vom 14.12.1992, Az.: IV 810 b-512.13-1 (102), die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften genehmigt.

Flensburg, den 02. März 1993

Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 3. März 1993

Oberbürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 03.03.93 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 7.03.93 in Kraft getreten.

Flensburg, den 31. März 1993

B - PLAN NR. 102 I. Ä. NEUER WEG

Es gilt die BauNVO 1990

